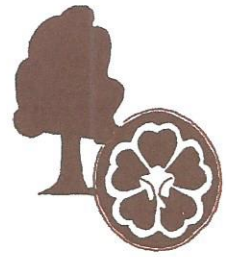


# **Stromordnung**

**der Stromgemeinschaft KGV „Am Wetterschacht“ 1936 e.V.**

**Stand:01.04.2022**



## **§ 1 Stromgemeinschaft**

- 1.1 Die Strombezieher des KGV „Am Wetterschacht“ 1936 e.V. (Verein) bilden eine Stromgemeinschaft (StG).
- 1.2 Die StG ist auf der Basis von Vereinsbeschlüssen gegründet. Der Verein hat die Versorgungsanlage erstellen lassen. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten werden von den Mitgliedern der StG getragen. Sie sind für alle gleich groß.
- 1.3 Diese Ordnung regelt die Rechte und Pflichten der Strombezieher innerhalb der StG, im Verhältnis zum Verein und zu den Stadtwerken Leipzig.
- 1.4 Bei Eintritt in die Stromgemeinschaft ist für den Anschluß des Gartens eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Die Mittel werden zweckgebunden eingesetzt.

## **§ 2 Zentrale Stromversorgung**

- 2.1 Die Stromversorgungsanlage (Zentralanschluss, unterirdisch verlegtes Kabelnetz, Zählerschränke) gehören der StG und damit dem Verein.
- 2.2 Die Stromversorgungsanlage ist so ausgelegt, dass innerhalb des Vereins jedes Teilgrundstück mit einem Stromanschluß versorgt werden kann.
- 2.3 Alle Nichtstromer können auf Antrag Mitglied der StG und mit Strom versorgt werden. Aufnahmebedingung ist die Entrichtung der vom Verein festzulegenden Kosten. Alle Kosten, die durch den Anschluß des Neumitgliedes an das Stromnetz entstehen, sind von diesen zu tragen.

## **§ 3 Tätigkeiten und Haftung des Vereins**

- 3.1 Soweit der Verein im Zusammenhang mit der Stromversorgung tätig wird, geschieht dies stets treuhänderisch für die Mitglieder der StG.
- 3.2 Für Schäden, die durch die Anlage oder durch deren Mängel verursacht werden, haftet der Verein weder Dritten noch den in der StG zusammengeschlossenen Strombeziehern. Dies gilt auch für Schäden, die durch etwaige Stromunterbrechungen entstehen.

## **§ 4 Organisation der Stromgemeinschaft**

- 4.1 Die StG handelt allein im Interesse und für Rechnung der Strombezieher. Sie unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und erstrebt keinen Gewinn.

- 4.2 Die StG bringt sich in wichtigen Angelegenheiten in die Mitgliederversammlung des Vereins ein. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 5 Rücklage**

- 5.1 Die StG bildet für etwa erforderliche Wartungs-, Reparatur- oder Erneuerungsarbeiten und für andere Risiken eine Rücklage, die bei Bedarf im Haushaltsplan des Vereins zur Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 6 Lieferbedingungen**

- 6.1 Dem Strombezug liegen neben den Lieferbedingungen der Stadtwerke Leipzig auch die Bestimmungen dieser Stromordnung zugrunde. Nur derjenige kann an die zentrale Stromversorgung angeschlossen werden, der die Bestimmungen dieser Ordnung anerkennt. Mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und der Kenntnis dieser Stromordnung gilt das Anerkenntnis von jedem Mitglied der StG als erteilt.
- 6.2 Die zentrale Versorgungsanlage ist zur Befriedigung des **normalen Strombedarfs** eines Kleingartens ausgelegt. Deshalb dürfen nur solche Geräte an das Netz angeschlossen werden, die diesem Bedarf dienen. Jeder Laubenanschluss hat eine Spannung von 230 Volt.  
Die Leistung wird durch eine Sicherung von 10 Ampere auf 2000 Watt begrenzt. Für eine größere Leistung ist das Versorgungsnetz nicht ausgelegt.
- 6.3 Die Mitglieder der StG dürfen über ihren Anschluss Strom nur für den Eigenbedarf beziehen. Sie sind nicht befugt Strom an Nichtmitglieder der StG weiterzugeben. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift kann eine Abmahnung erteilt werden, die im Wiederholungsfall zum Ausschluß aus der StG führen kann.
- 6.4 Die Einspeisung von alternativen regenerativen Strom, wie zum Beispiel netzgebundene Solaranlagen ist verboten. Der dabei eingespeiste Strom ist seitens der Stadtwerke nicht messbar und somit auch nicht verrechenbar und stellt daher eine Verfälschung des eigenen Verbrauchs zu Ungunsten der Allgemeinheit dar. Ausnahmen hiervon bei Einsatz eines Rücklauf gesperrten, beglaubigten Zählers sind möglich. Bei Zuwiderhandlung siehe § 12 und § 13.

## **§ 7 Messung**

- 7.1 Der Stromverbrauch wird für jeden Mitgliederanschluss mit einem geeichten Zähler gemessen. Die Ablesung erfolgt durch die Elektrobeauftragten. Das Mitglied hat das Recht dabei anwesend zu sein.
- 7.2 Der Ablese- und damit der Abrechnungszeitraum richtet sich nach dem Ablese- und Abrechnungszeitraum der Stadtwerke Leipzig.



- 7.3 Der für die Messung nötige Wechselstrom Zähler ist Eigentum des Abnehmers und ist turnusmäßig nach 8 Jahren auszutauschen. Der Austausch erfolgt zentral durch die Stromgemeinschaft. Der Erwerb eines neuen beglaubigten Zählers wird durch die Stromgemeinschaft angeboten oder muss zum entsprechenden Termin nachweispflichtig bereitgestellt werden.

## **§ 8 Haftung und Reparaturen**

- 8.1 Jegliche Haftung des Vereinsvorstandes bzw. der Strombeauftragten, insbesondere für Unfälle und Schäden, die aus Versorgungsunterbrechungen entstehen, wird ausgeschlossen. (siehe § 3 Ziff. 3.2)
- 8.2 Der Strombeauftragte veranlasst, dass die Anlagen regelmäßig (ca. alle 2 Jahre) fachmännisch überprüft und gewartet werden.
- 8.3 Reparaturen, die sich durch Abnutzung ergeben, werden aus der Rücklage finanziert und durch zugelassenes Fachpersonal ausgeführt.
- 8.4 Reparaturen, die durch unsachgemäße Handhabung oder Nutzung, gleich welcher Art oder Nichtbeachtung dieser Stromordnung, erforderlich werden, oder sonstige entstandene Schäden, sind vom Verursacher zu finanzieren.

## **§ 9 Zuständigkeiten**

- 9.1 Der Strombeauftragte ist zuständig für die Gemeinschaftsversorgungsanlage von der Übergabegrenze der Stadtwerke bis zu den Stromzählerkästen.
- 9.2 Für die elektrische Anlage vom Zähler zur Laube, einschließlich der Anlage innerhalb der Laube ist jedes Mitglied selbst zuständig. Diese sind den gültigen VDE-Vorschriften entsprechend zu erstellen.

## **§ 10 Abrechnung und Bezahlung**

- 10.1 Der Stromverbrauch wird jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres für das vergangene Jahr in einer separaten Rechnung abgerechnet. Die Überweisung erfolgt durch jedes Mitglied innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist unbearbeitet auf das Vereinskonto. Bei nicht fristgemäßer Bezahlung erfolgt ab der 2. Mahnung eine Zusatzgebühr von 2,50 €.

## **§ 11 sonstige Pflichten**

- 11.1 Alle Mitglieder sind verpflichtet die Anlage sorgfältig zu behandeln, insbesondere die in § 6 (2) beschriebenen Leistungsgrenzen zu beachten. Ausnahmen hinsichtlich der Leistungsgrenzen (Absicherung mit 16 Ampere-Sicherungen) haben Bestandsschutz. Neue Ausnahmen können wegen der begrenzten Leistungsfähigkeit der Anlage nicht erteilt werden.
- 11.2 Jedes Mitglied ist selbst verantwortlich für die gesetzlich vorgeschriebenen

Überprüfungen der elektrischen Anlagen in seinem Verantwortungsbereich.

## **§ 12 Sperre der Stromzufuhr**

- 12.1 Die StG ist berechtigt, denjenigen Mitgliedern, die grob gegen diese Ordnung verstoßen, förderlich mit ihrer Zahlung in Verzug geraten, die Stromzufuhr zu sperren.

## **§ 13 Kündigung**

- 13.1 Die Mitgliedschaft in der Stromgemeinschaft kann jeweils zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muß spätestens am 30.09. eines Jahres schriftlich dem Vorstand zugegangen sein.
- 13.2 Durch die Kündigung eines Mitgliedes wird die StG nicht aufgelöst, sondern besteht im übrigen fort.
- 13.3 Wird die Mitgliedschaft im Zusammenhang mit der Beendigung des Kleingartenpachtvertrages bzw. mit dem Eigentums-/ und Besitzwechsel nicht ordnungsgemäß beendet, ist das Mitglied nicht von den Forderungen der StG aus der Mitgliedschaft in der StG automatisch befreit.
- 13.4 Bei groben Verstößen, wie Stromdiebstahl oder auch die Benutzung von netzgebundenen Solaranlagen kann der Vertrag fristlos unter Vorbehalt der finanziellen Forderungen gekündigt werden. Der Verein behält sich weitere rechtliche Schritte vor.